

256. **Bekanntmachung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet "Dorm"
im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm und der
Gemeinde Süpplingenburg
im Landkreis
Helmstedt vom
09.12.2020**

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2, 3 und 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Dorm“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „*Ostbraunschweigisches Hügelland*“. Es befindet sich auf den Gebieten der Stadt Königslutter am Elm und der Gemeinde Süpplingenburg zwischen den Ortsteilen Groß Steinum im Süden und Beienrode im Westen sowie der Bundesautobahn BAB A 2 im Nordosten.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 35.000 (**Anlage A**) zu entnehmen, die Bestandteil der Verordnung ist.
- (4) Der genaue Grenzverlauf des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage B**). Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Die Lage der Lebensraumtypen, sowie die Lage der Altholzbestände bzw. der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergibt sich aus der Beikarte im Maßstab 1:10.000 (**Anlage C**). Die Lage von Lebensraumtypen mit kleinflächiger Verbreitung ist in dieser Karte in Detailkarten in den Maßstäben 1:2.000, 1:2.500 und 1:3.000 dargestellt.

Die Anlagen A, B und C sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Königslutter am Elm, der Gemeinde Süpplingenburg und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt unentgeltlich eingesehen werden.

- (5) Das LSG dient der flächig vollständigen Sicherung des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 369 „Dorm“ (DE 3731-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

- (6) Das LSG hat eine Größe von ca. 689 ha.

**§ 2
Gebietscharakter**

Der Dorm ist ein kleiner Schichtkamm, der sich ca. 100m über die Umgebung erhöht. Die Schichten des unteren Buntsandstein bis mittleren Keuper verlaufen - teilweise in nur schmalen Bändern - in nordwestlich-südöstlicher Ausrichtung.

Das LSG "Dorm" umfasst fast nur den höheren bewaldeten Teil des Dorms mit Höhen von ca. 100 m bis 180 m NHN.

Charakteristisch ist der arten- und strukturreiche Wald auf historisch alten Waldstandorten mit großflächig zusammenhängenden Buchenwäldern unterschiedlicher Ausprägung, seltener Eichen-Hainbuchenwäldern; auf Hochflächen und an sonnenexponierten Hängen mesophilen Kalkbuchenwäldern und Kalk-trockenhangwäldern; Bestände von uralten über 160 Jahre alten Eichen und Buchen; am südlichen Waldrand mit artenreichen, wärmeliebenden Gebüsch und Säumen; auf brachgefallener Obstwiese Halbtrocken-rasen-Arten; der Muschelkalkrücken des Dorm durch-zogen von mehreren Erdfallketten mit naturnahen Erlenbruchwäldern, Kleingewässern und kleinen Bach-tälchen; an beiden Hangseiten häufig Quellaustritte, die sich zu kleinen Quellbächen vereinigen, z. T. mit bach-typischer Vegetation sowie gut ausgeprägten quelligen Auenwaldbereichen.

**§ 3
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
 3. der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck im LSG ist
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems aus standortheimischen Baum- und Straucharten mit all seinen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen, insbesondere der im Gebiet vorhandenen uralten Eichen und Buchen, in repräsentativem Umfang und mosaikartiger Verteilung mit typischem Waldinnenklima und mit repräsentativen Strukturelementen der jeweiligen Waldentwicklungsphasen, insbesondere als Lebensraum einer walddtypischen Biozönose,

2. der dauerhafte Erhalt von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE – Flächen) in einzelnen Bereichen,
 3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von wärmeliebenden stauden- und strauchreichen Waldrändern,
 4. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Quellen, Fließ- und Stillgewässern,
 5. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Salzwiese am Fuße der Kalisalzhalde,
 6. die Erhaltung und Optimierung von Fledermaussommer- und winterquartieren, sowie der Jagdlebensräume von Fledermäusen,
 7. die Erhaltung und Förderung der wild lebenden Tiere, insbesondere des Insektenreichtums einschließlich holzbewohnender Käferarten wie bspw. Hirschkäfer, diverser Amphibienarten, wie insbesondere Springfrosch und Feuersalamander, der Waldfledermausarten, wie insbesondere Bechstein- und Mopsfledermaus, sowie des Großen Mausohrs und des Kleinabendseglers und der Lebensräume von Wildkatze und Luchs und der europäischen geschützten Vogelarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 8. die Erhaltung der Kalisalzhalde als Relikt des Salzbergbaus, von Großsteingräbern aus der jüngeren Steinzeit und diverser geologischer Aufschlüsse der Erdgeschichte in Steinbrüchen,
 9. die Erhaltung der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere Einrichtungen, unter Ausnutzung ggf. erforderlicher Besucherlenkung.
- (3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im LSG als Teil des besonderen Schutzzweckes sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. folgender unter a) bis e) genannter Wald-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie). In all diesen sind naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige, unzerschnittene Bestände bei natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur zu erhalten und wiederherzustellen. Die Bestände umfassen möglichst alle natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Uraltbestände mit Eichen und Buchen über 160 Jahren bleiben erhalten. Die Krautschicht besteht jeweils aus den standorttypischen, charakteristischen Arten. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- a) 9110 – „Hainsimsen-Buchenwald“
Dieser Lebensraumtyp kommt im LSG an zwei Orten auf einer Fläche von insgesamt ca. 1,1 Hektar vor. Dabei wird der Bestand südlich der „Dormbreite“ von Waldmeister-Buchenwald, d.h. vom Lebensraumtyp 9130 umgeben

und ist deshalb in der Beikarte (Anlage C) nicht dargestellt, im Gegensatz zum zweiten Bestand.

Dieser Lebensraumtyp stockt auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten. Die Baumschicht wird von der Rotbuche dominiert. Phasenweise können auf Teilflächen weitere Baumarten wie Stieleiche, Hainbuche, Birke oder Eberesche beigemischt sein. Als charakteristische Pflanzenarten kommen bspw. die Schmalblättrige Hainsimse (*Luzula luzoides*), die Draht-Schmieie (*Deschampsia flexuosa*), die Haar-Simse (*Luzula pilosa*), der Waldsauerklee (*Oxalis acetosella*) und die Zweiblättrige Schattenblume (*Maianthemum bifolium*) in stabilen Populationen vor.

b) 9130 – „Waldmeister-Buchenwald“

Dieser Lebensraumtyp kommt im LSG auf einer Gesamtfläche von ca. 370 Hektar vor und bestimmt damit das Waldbild des Dorms ganz wesentlich. Er kommt in seiner Ausprägung sowohl als „*mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellandes (WMB)*“ vor, als auch als „*mesophiler Kalkbuchenwald (WMK)*“. Einige Bestände dieses Lebensraumtyps gehen aus mesophilen Eichenbeständen hervor („*Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer Kalkstandorte (WCK)*“ und „*Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer, mäßig basenreicher Standorte (WCE)*“).

In den Beständen, die nicht aus Eichenwäldern hervorgegangen sind, wird die Baumschicht von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere Baumarten wie Esche, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche, Winterlinde oder Berg-Ahorn vertreten.

In den Beständen, die aus mesophilen Eichen-Mischwäldern hervorgegangen sind, sind Stiel- und Traubeneiche, Hainbuche und weitere Baumarten dieser Waldgesellschaft typische Misch- bzw. Nebenbaumarten. Alteichen bleiben zur Wahrung eines Mindestmaßes an Habitatkontinuität erhalten.

Als charakteristische Pflanzenarten kommen bspw. Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Bär-Lauch (*Alium ursinum*), Aronstab (*Arum maculatum*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Hohler Lerchensporn (*Corydalis cava*) und Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*) je nach Standorteigenschaften in stabilen Populationen vor. Als charakteristische Tierarten kommen Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Grauspecht (*Picus canus*), Hohltaube (*Columba oenas*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), sowie diverse Fledermausarten, wie insbesondere das Große Mausohr (*Myotis myotis*), die Wildkatze (*Felis silvestris*) und eine walddtypische Insektenfauna, insbesondere Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), ebenfalls in stabilen Populationen vor.

c) 9150- „Orchideen-Kalk-Buchenwald“

Dieser Lebensraumtyp kommt im LSG insgesamt auf einer Fläche von ca. 5,5 Hektar vor. Die Standorte sind meist flachgründige, wärmebegünstigte Kalkstandorte in südwest-exponierter Lage. In den südlichen Waldrand-lagen handelt es sich bei diesen Standorten teilweise um alte Steinbrüche.

Die Baumschicht wird von der Rotbuche dominiert. Als Nebenbaumarten kommen auch Hainbuche, Stiel- oder Traubeneiche, Spitz-ahorn oder gewöhnliche Esche vor. Je nach standörtlicher Ausprägung kommen als charakteristische Pflanzenarten bspw. Finger-segge (*Carex digitata*), Weißes und Rotes Waldvögelein (*Cephalanthera damasonium* bzw. *rubra*), Kleinblättrige Ständelwurz (*Epipactis microphylla*), Maiglöckchen (*Convallaria majalis*), Leberblümchen (*Hepatica nobilis*) und Waldblaukraut (*Galium sylvaticum*) in stabilen Populationen vor. Als charakteristische Fledermausart kommt der Klein-abendsegler (*Nyctalus leisleri*) vor.

d) 9160 – „Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald“

Dieser Lebensraumtyp kommt im LSG insgesamt auf einer Fläche von ca. 62 Hektar vor. Gut 45 Hektar dieses Lebensraumtyps sind hervorragend ausgeprägt. In diesem Lebensraumtyp ist auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten die typische Baumartenverteilung von einer Dominanz aus Stieleiche und Hainbuche geprägt. Standorttypische Mischbaumarten sind zahlreich vorhanden. Totholzreiche Uraltbäume sind prägendes Element für das Vorhandensein einer artenreichen Wald-fledermaus- und Totholzkäferfauna und Grundlage für das Vorkommen entsprechender, charakteristischer Arten dieses Lebens-raumtyps. Die charakteristischen Arten wie bspw. Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), Buschwind-röschen (*Anemone nemorosa*), Gewöhnliches Hexenkraut (*Circaea lutetia-na*), Gewöhnliche Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Waldmeister (*Galium odora-tum*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) und Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*) kommen je nach standörtlicher Ausprägung in stabilen Populationen vor. Als charakteristische Tierarten kommen bspw. Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) und Gartenbaum-läufer (*Certhia brachydactyla*), Bechstein-fledermaus (*Myotis bechsteinii*) und Hirsch-käfer (*Lucanus cervus*) in stabilen Popula-tionen vor. Das lebensraumtypische Artenin-ventar ist sowohl in der Strauch- als auch Krautschicht annähernd vollständig vorhan-den. Zeigerpflanzen anthropogener Störungen fehlen oder treten nur vereinzelt auf. Auflichtungen sind nicht vorhanden, oder nur mäßig groß. Es gibt keine oder nur geringe Defizite bei Alt- und Totholz. Der Wasserhaushalt ist weitgehend intakt und Nährstoffanzeiger fehlen oder treten nur vereinzelt auf.

e) 91E0* – „Auenwald mit Erle, Esche, Weide“

Dieser prioritäre Lebensraumtyp kommt im LSG insgesamt auf einer Fläche von ca. 4,4 Hektar entweder als bachbegleitender Erlen-Eschenwald, oder kleinflächig als Erlen-Eschen-Quellwald vor. In diesen Vorkommen wird die Baumschicht von Erle und Esche geprägt. Es gibt nur geringe Defizite bei den typischen Standortstrukturen, wie bspw. dem Vorkommen von quelligen Stellen, Tümpeln, Flutmulden und naturnahen Bach-ufern. Der Wasserhaushalt ist weitgehend intakt. Als charakteristische Pflanzenarten kommen bspw. Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*), Sumpfsegge (*Carex acutiformis*), Sump-Pippau (*Crepis paludosa*), Großes Springkraut (*Impatiens noli-tangere*), Kleiner Baldrian (*Valeria dioica*) und Hohe Schlüssel-blume (*Primula elatior*) in stabilen Popula-tionen vor.

2. folgender, weiterer Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

a) 1340* – „Salzwiesen im Binnenland“

Dieser prioritäre Lebensraumtyp ist als anthropogene Binnensalzstelle an einer Kali-halde auf etwa 0,03 Hektar vorhanden. Ziel ist es, die Kalihalde und den Salzsumpf einschließlich des salzreichen Grabens vor jeglichen Beeinträchtigungen zu schützen, ins-besondere, um das hervorragende Arten-spektrum des Salzsumpfes auf Dauer zu erhal-ten und die vorhandenen Defizite der Habitat-strukturen im Bereich der Halde zu beheben. Die charakteristischen Arten dieses Lebens-raumtyps wie bspw. Strand-Aster (*Aster tripolium*), Strand-Milchkraut (*Glaux mariti-ma*), Gewöhnlicher Queller (*Salicornia euro-paea*), Strand-Wegerich (*Plantago maritima*) und Gewöhnlicher Salzschwaden (*Puccinellia distans*) kommen in stabilen Populationen vor.

b) 3140 – „Nährstoffarme bis mäßig nährstoff-reiche kalkhaltige Stillgewässer mit Arm-leuchteralgen“

Dieser Lebensraumtyp kommt im LSG nur an einer Stelle auf einer Fläche von ca. 0,55 Hektar vor. Ziel ist es, dieses Gewässer aufgrund der Seltenheit dieses Lebensraum-typs in Niedersachsen und als Wuchsort von seltenen Armeleuchteralgen möglichst optimal zu entwickeln, wie bspw. durch regelmäßige Entfernung von Schlammablagerungen und durch naturnahe Gestaltung der Gewässer-strukturen. Veränderungen des Wasserche-mismus bspw. durch Nährstoffeintrag auch aus benachbarten Flächen und Zuflüssen werden grundsätzlich vermieden.

c) 3150 – „Natürliche und naturnahe nährstoff-reiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“

Dieser Lebensraumtyp kommt im LSG auf einer Fläche von ca. 0,06 Hektar vor. Ziel ist es, dieses Gewässer so zu entwickeln, dass es natürliche, oder zumindest naturnahe Struk-turen hat, möglichst klares, eutrophes Wasser

und eine möglichst vollständige Zonierung von der Unterwasser- bis zur Ufervegetation, oder zumindest eine Vegetationszonierung mit nur geringen Defiziten. Das naturraumtypische Inventar der kennzeichnenden Wasserpflanzen ist relativ vollständig vorhanden, zumindest aber gut vertreten. Es gibt keine, oder nur geringe Nährstoffeinträge. Freizeitnutzungen finden allenfalls gelegentlich statt.

d) 6210 – “Kalk-Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien”

Dieser Lebensraumtyp kommt im LSG auf einer Fläche von ca. 0,04 Hektar vor. Ziel ist es, diese Fläche möglichst optimal zum arten- und strukturreichen Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen und gehölzfreien Partien zu entwickeln. Als charakteristische Pflanzenarten kommen bspw. Gewöhnlicher Wundklee (*Anthyllis vulneraria*), Kleine Eberwurz (*Carlina vulgaris*), Tauben-Scabiose (*Scabiosa columbaria*), Zypressen-Wolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*) und Purgier-Lein (*Linum catharticum*) in möglichst stabilen Populationen vor.

e) 6430 – „Feuchte Hochstaudenfluren“

Dieser Lebensraumtyp kommt im LSG auf einer Fläche von ca. 0,02 Hektar insbesondere als wegebegleitende Saumstruktur vor. Ziel ist es, diesen Lebensraumtyp als artenreiche Hochstaudenflur auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer-, sowie Waldinnen- und -außenränder zu entwickeln. Sie weisen dann keine oder nur geringe Anteile von Nitrophyten und Neophyten auf. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen dann in stabilen Populationen vor.

f) 7220* – “Kalktuffquellen”

Dieser prioritäre Lebensraumtyp kommt im LSG auf einer Fläche von ca. 0,01 Hektar vor. Ziel ist es diese punktuellen Vorkommen im FFH-Gebiet vor jeglichen Beeinträchtigungen von außen zu schützen und die Bestände möglichst optimal zu entwickeln. Als charakteristische Pflanzen- bzw. Moosarten kommen dann bspw. Winkelsegge (*Carex remota*), Veränderliches Starknervmoos (*Cratoneuron filicinum*) und Endivienblättriges Beckenmoos (*Pellia endiviaefolia*) in möglichst stabilen Populationen vor.

3. der folgenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

insbesondere durch den dauerhaften Erhalt von totholzreichen Eichen-, Eichen-Hainbuchen-, Kiefern- und Buchenwäldern, insbesondere in wärmebegünstigten, südexponierten Waldrandlagen und südexponierten Hanglagen, wie insbesondere in den in der Beikarte (Anlage C) dargestellten Altholz- / Fortpflanzungs- und Ruhestättenbereichen, wie bspw.

in den Flächen mit natürlicher Waldentwicklung. Absterbende Alt- und Uraltbäume, vermorschte Wurzelstöcke, starke, liegende Bäume, “blutende” bzw. “saftende” Alteichen und Buchen sind in mindestens ausreichendem Umfang vorhanden, so dass der dauerhafte Erhalt einer sich selbst tragenden Hirschkäferpopulation gewährleistet werden kann.

b) Kammolch (*Triturus cristatus*)

insbesondere durch fischfreie, sonnenexponierte, dauerhaft wasserführende Stillgewässer in unterschiedlicher Größe mit gut ausgeprägter submerser und emerser Vegetation in ausreichender Anzahl und guter Verteilung im Gebiet sicher gestellt. Geeignete Verbindungsstrukturen zwischen den Laichgewässern, wie bspw. entlang von Bachläufen, Gräben und Tümpeln, oder Hecken sind in ausreichendem Maße vorhanden. Der Landlebensraum ist reich strukturiert und oberflächennahe Bodenverstecke, wie bspw. Totholz und Baumstubben sind in ausreichender Menge und gut verteilt im Gebiet vorhanden.

c) Großes Mausohr (*Myotis myotis*):

Erhaltung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch Erhaltung und Wiederherstellung eines geeigneten Jagdlebensraums, sowie von geeigneten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten in Baumhöhlen. Struktureiche Laubwaldbestände mit zum Teil unterwuchsfreien und -armen, einschichtigen Bereichen (Buchenhallenwälder) als Jagdlebensraum in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und kontinuierlich ausreichendem Umfang von Höhlenbäumen, sowie Altholz und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten, sowie Balz- und Paarungsrevieren, Baumhöhlen, Alt- und Totholz sind in guter Verteilung im Gebiet vorhanden.

d) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*):

Erhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population in einem Quartierverbund strukturreicher, naturnaher Laub- und Mischwaldbestände in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik, ohne standortfremde, nicht-einheimische Baum- und Straucharten. Höhlenbäume Totholz, Höhlenbäume und Altholzbestände, insbesondere Alteichen im Umfeld der Wochenstubenkolonien, zur Sicherstellung eines reichen Quartierangebots sind kontinuierlich in ausreichendem Umfang vorhanden.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

- (5) Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit einhergehenden Auswirkungen auf Lebensraumtypen und Arten, hier insbesondere auf Waldlebensraumtypen und -arten, bedarf es zum Erhalt der Biodiversität eines adaptiven Managements unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Nordwestdeutschen forstlichen Versuchsanstalt. Bei der Um- und Durchsetzung der Verbote, Freistellungen, Erlaubnissen, Zustimmungen und Anzeigen dieser Verordnung sind die Auswirkungen des Klimawandels auf die Schutzzwecke dieser Verordnung in besonderer Weise zu berücksichtigen.

§ 4 Verbote

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen verändern den Charakter des Gebiets oder laufen dem besonderen Schutzzweck zuwider und sind deshalb verboten.
- (2) Im LSG ist es verboten,
1. in standortheimischen Laubwaldbeständen außerhalb von Waldlebensraumtypenflächen einen Kahlschlag durchzuführen,
 2. auf allen Waldflächen einen Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortgerechten Arten, sowie eine Umwandlung von Laub- in Nadelwald vorzunehmen,
 3. in Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE-Flächen) Forstwirtschaft zu betreiben, dort Wege oder Rückegassen anzulegen,
 4. stauden- und strauchreiche Waldinnen- wie außenränder zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen,
 5. Fließ- und Stillgewässer, sowie Tümpel zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 6. Hecken und Feldgehölze zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 7. Fledermausquartiere zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen,
 8. Horstbäume, solange wie Horstreste vorhanden sind, zu fällen,
 9. Höhlenbäume mit vom Boden aus erkennbaren Höhlen und Spaltenquartieren zu fällen,
 10. wild lebende Tiere und die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 11. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten; ausgenommen sind die Ernte forstlichen Vermehrungsgutes sowie die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen und Bärlauch in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften,
 12. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nicht-heimische, gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln,
 13. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 14. die Bodengestalt bzw. das natürliche Bodenrelief zu verändern, bspw. durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Einebnungen,

15. Hunde in der Zeit vom 1.4. bis zum 15.7. frei laufen zu lassen,
16. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
17. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
18. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
19. mit Fahrrädern abseits von Wegen und Straßen zu fahren.
20. die Kalisalzhalde, Großsteingräber oder geologische Aufschlüsse erheblich zu beeinträchtigen.

- (3) Darüber hinaus ist es verboten, die in § 3 Abs. 3 genannten Lebensraumtypen und Tierarten erheblich zu beeinträchtigen. Daher ist zusätzlich verboten auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9150, 9160 und 91E0* zuzuordnen sind,
1. außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien zu fahren; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 2. eine Düngung vorzunehmen,
 3. Herbizide und Fungizide flächig einzusetzen.
- (4) Desweiteren ist es verboten, die in § 3 Abs. 3 genannten Lebensraumtypen 1340*, 3140, 3150, 6210, 6430 und 7220* zu beeinträchtigen. Daher ist es zusätzlich verboten,
1. den prioritären Lebensraumtyp 1340* im Bereich der Kalisalzhalde und den Salzsumpf am Fuße der Salzhalde zu betreten,
 2. in den beiden Kleingewässern der Lebensraumtypen 3140 und 3150 zu baden, dort zu keschern, zu angeln, in diesen Hunde baden zu lassen, dort Uferbereiche zu betreten, oder in diese Fische einzubringen, diese Kleingewässer zu entwässern, zu verunreinigen, oder gezielt Nährstoffe einzutragen, auf benachbarten Flächen in einer Breite von 50 m (Pufferstreifen) zu düngen, zu kalken, Pestizide oder wasergefährdende Substanzen einzusetzen,
 3. den Kalktrockenrasen des Lebensraumtyps 6210 mechanisch durch Tritt oder befahren zu belasten, zu düngen, in Grünland umzuwandeln, aufzuforsten, auf benachbarten Flächen in einer Breite von 50 m (Pufferstreifen) zu düngen, zu kalken oder Pestizide oder sonstige Pflanzenschutzmittel einzusetzen,
 4. feuchte Hochstaudenfluren des Lebensraumtyps 6430 und deren Lebensgemeinschaften insbesondere durch Nährstoffeinträge oder Lagerung von Holz zu beeinträchtigen, sowie durch Mahd während der Brut- und Setzzeit,
 5. Kalktuffquellen des prioritären Lebensraumtyps 7220* zu betreten, zu befahren oder Änderungen der Wasserführung vorzunehmen.

- (5) § 33 (1) Satz 1 BNatSchG bleibt unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde, da sie den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können:
 1. das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Werbeeinrichtungen,
 2. der Ausbau und die Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen oder sonstigen Verkehrseinrichtungen,
 3. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind,
 4. Kahlschläge in allen Nadelwaldbeständen.
- (2) Auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9150, 9160 und 91E0* zuzuordnen sind, bedürfen folgende Handlungen und Maßnahmen zusätzlich zu Absatz 1 der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
 1. Holzentnahmen und Pflegemaßnahmen in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August,
 2. Entwässerungsmaßnahmen in den Lebensraumtypen 9160 und 91E0*,
 3. Holzentnahmen zur Verjüngung der Eiche auf Flächen über 0,5 Hektar.
- (3) Auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Arten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr bedürfen Holzentnahmen und Pflegemaßnahmen in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.
- (4) Zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes des Hirschkäfers bedarf die Entnahme von sehr stark dimensionierten Eichen und Buchen der Altersphase (Brusthöhendurchmesser > 80 cm), sowie die Beseitigung von stehendem Totholz und von Stubben in den in der Beikarte (Anlage C) dargestellten Altholzbereichen/ Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des südlichen Waldlandes, sowie in südexponierten Hanglagen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.
- (5) Die erforderliche Erlaubnis ist von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn durch die beantragte Maßnahme weder der Gebietscharakter im Sinne des § 2 verändert wird, noch die Maßnahme dem besonderen Schutzzweck im Sinne des § 3 (2) zuwiderläuft. Sie ist dann zu erteilen, wenn ausgeschlossen werden kann, dass die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden können. Der Antrag bedarf der Schriftform.
- (6) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z.B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 6 Anzeigepflichtige Maßnahmen

- (1) Die im Folgenden aufgeführten Handlungen können den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Sie müssen daher der Naturschutzbehörde vor Umsetzung angezeigt werden.

Folgende Handlungen müssen mindestens einen Monat vorher angezeigt werden:

1. Die Instandsetzung bestehender, rechtmäßiger Anlagen und Einrichtungen,
2. Bodenuntersuchungen durch Sondierbohrungen, Grabungen oder Schurfe,
3. Das Befahren des Gebietes zwecks Beseitigung und des Managements von invasiven und / oder gebietsfremden Arten,
4. die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäusungsflächen, Futterplätzen (außer in Notzeiten) und Hegebüsch,
 - b) mit dem Boden durch Betonfundamente fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen), sowie
5. auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9150, 9160 und 91E0* des § 3 Abs. 3 zuzuordnen sind,
 - a) Bodenbearbeitungen; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - b) Bodenschutzkalkungen,
 - c) Instandsetzungen von Wegen ohne Ablagerung von überschüssigem Wegebau material auf angrenzenden Waldflächen.

Folgende Handlung muss mindestens zehn Tage vorher angezeigt werden:

6. der flächige Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9150, 9160 und 91E0* des § 3 Abs. 3 zuzuordnen sind. Dabei muss nachvollziehbar belegt eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Naturschutzbehörde innerhalb der Frist die Maßnahmen untersagen, wenn und soweit diese zu einer Veränderung des Gebietscharakters führen würde, oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen würde. Die Anzeige bedarf der Schriftform.

§ 7 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 beschriebenen Handlungen, Maßnahmen oder Nutzungen sind im LSG freigestellt.

(2) Freigestellt sind

1. das Befahren des Gebietes auf Fahrwegen durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Befahren des Gebietes auf Fahrwegen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
3. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht; letztere unter Beachtung des § 5 (4),
4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite, Befestigung sowie Deckschichtmaterial, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt,
6. die Unterhaltung und Erneuerung von klassifizierten Straßen auf vorhandener Trasse,
7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG sowie unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 5,
8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
9. solche Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) konkret dargestellt und einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nrn. 1. - 9. und 12. - 14., des § 5 Abs. 1 Nr. 4. und der Absätze 2 - 4., sowie des § 6 Abs. 1 Nrn. 3., 5. und 6. und soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfanges an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter Beachtung der gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis erfolgt, sowie nach folgenden Vorgaben:

1. auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9150, 9160 und 91E0* zuzuordnen sind, soweit
 - a) die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, bzw. Flächen zur Eichenverjüngung nicht größer als 0,5 Hektar sind,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten

und in Altholzbeständen der Mindestabstand von 40 Metern der Gassenmitten von Feinerschließungslinien zueinander nicht ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde unterschritten wird,

- c) die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter ohne Ablagerung von Wegebaumaterial auf angrenzende Waldflächen erfolgt,

2. zusätzlich zu Nr. 1 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen,

- a) soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - (aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - (bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - (cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - (dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

b) bei künstlicher Verjüngung

- (aa) auf Flächen mit den Lebensraumtypen 9160 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
- (bb) auf Flächen mit den Lebensraumtypen 9110 und 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,

3. zusätzlich zu Nr. 1 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit

- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - (aa) ein Altholzanteil von mindestens 35 %

der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,

- (bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- (cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- (dd) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,

b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

- 4. auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Arten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin und des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- 5. zusätzlich zu den Nrn. 1 bis 4 auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten, soweit
 - a) Uraltbäume ohne nennenswerte Wertholzanteile (Kopfbäume, tief bestockte Überhälter) grundsätzlich nicht genutzt werden,
 - b) stehendes Totholz, einschließlich abgebrochener Baumstümpfe, grundsätzlich nicht genutzt wird, soweit Waldschutzgesichtspunkte oder die Verkehrssicherungspflicht nicht dagegen sprechen,
 - c) auf die aktive Einbringung von potentiell invasiven Baumarten, wie bspw. Douglasie in Waldlebensraumtypen und in deren Nachbarschaft verzichtet wird,
 - d) auf den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus

nichtheimischen Arten, wie insbesondere mit Douglasie, Roteiche, Küstentanne und Japanlärche verzichtet wird.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung des § 6 Abs. 1 Nr. 2.
- (5) Das sich verändernde Klima und deren Auswirkungen auf Waldstandorte und -bestände finden bei der Beurteilung, Bewirtschaftung und der Entscheidungsfindung besondere Beachtung.

§ 8 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 9 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 5 und Anzeigepflichten des § 6 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile
 - 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
- (3) § 15 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG i. V. m. § 39 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Hinsichtlich der mit Unsicherheiten verbundenen Auswirkungen des Klimawandels wird der Art, des

Umfangs, sowie der Geschwindigkeit von Standortveränderungen ein daran angepasstes Management und dessen praktische Umsetzung im Rahmen von Forsteinrichtungen, Standort- und Waldbiotopkartierungen eine besondere Bedeutung beigemessen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 69 BNatSchG i. V. m. § 43 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung im LSG vornimmt, die gegen die Verbote in § 4 Abs. 2 bis 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass zuvor eine Befreiung erteilt worden ist, oder eine Maßnahme durchführt, ohne dass eine Erlaubnis nach § 5 erteilt wurde, oder ohne dass eine erforderliche Anzeige nach § 6 erfolgt ist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Naturschutzrecht mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Mittlere Schunter“ vom 26. Mai 1977 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 15 vom 01.08.1977, S. 127ff.) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Landkreis Helmstedt
Untere Naturschutzbehörde
Der Landrat

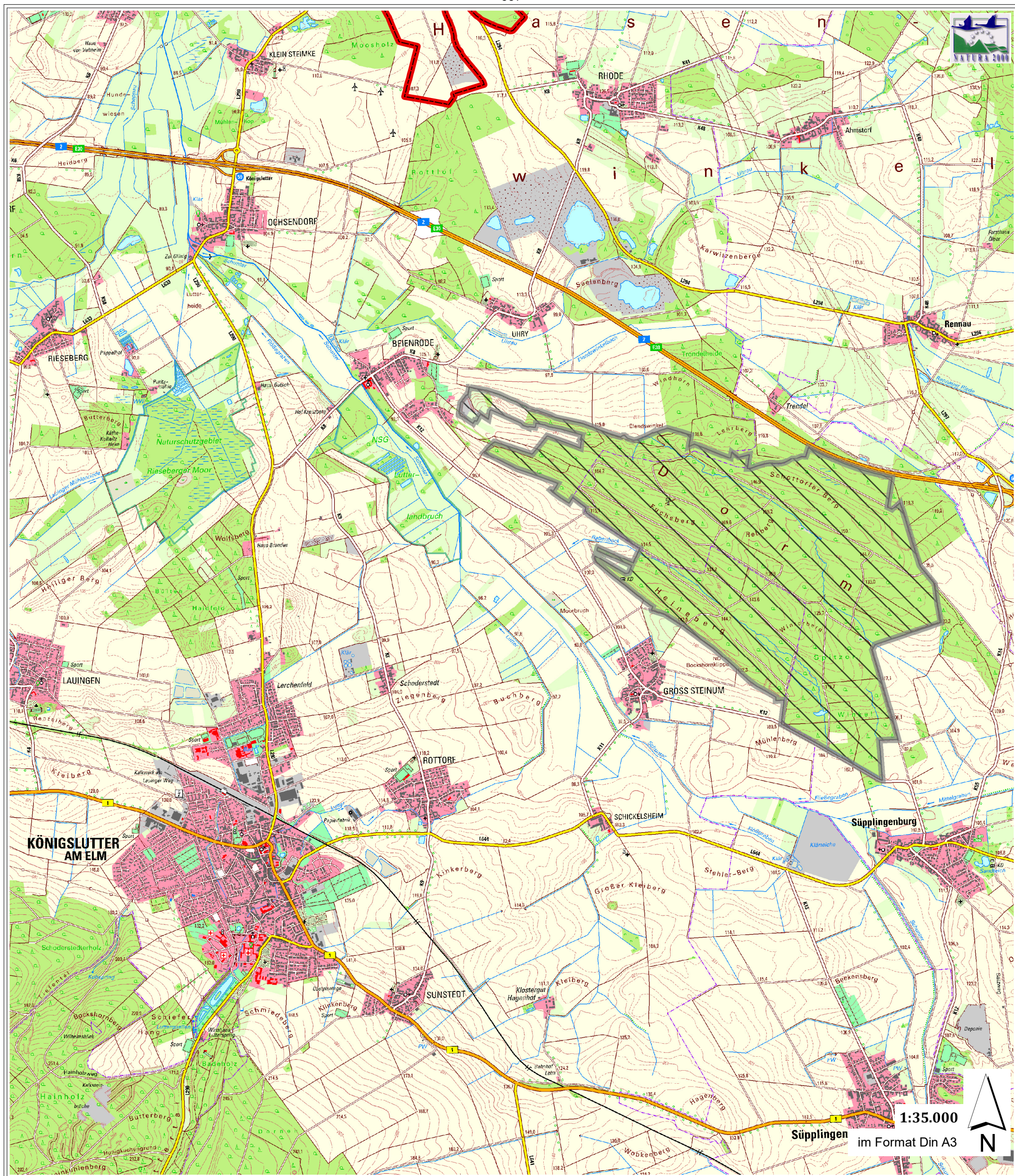
Helmstedt, den 15.12.2020

(L.S.)

gez. Radeck
(Radeck)

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.



Legende

- Kreisgrenze
- Landschaftsschutzgebietsgrenze (=Mitte des grauen Rasterbandes)
- FFH-Gebiet

Stand: Oktober 2020

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2017

ABl.-Nr. 63 vom 15.12.2020

Landschaftsschutzgebiet "Dorm"

(Anlage A: Übersichtskarte zur Verordnung über das LSG)



Landkreis Helmstedt
- Untere Naturschutzbehörde -
Südtor 6
38350 Helmstedt
naturschutzbehoerde@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de

Helmstedt, den 15.12.2020
Der Landrat

(L.S.)

gez. Radeck
(Radeck)